

Hans Rotter

Moraltheologische Überlegungen zur Abtreibung

In der Frage der Abtreibung geht es um so fundamentale sittliche Werte, daß sich hier der Gläubige nicht einfach gleichgültig verhalten darf, sondern seinen Standpunkt mit ins Gespräch bringen muß. Stellungnahmen aus christlicher Sicht werden aber um so wirksamer sein, je sachgerechter sie sind. Es wäre gefährlich, hier mit allzu vereinfachenden Parolen zu arbeiten. Die Kirche muß glaubhaft machen können, daß es ihr wirklich um die Anliegen wahrer Menschlichkeit geht. Die folgenden moraltheologischen Überlegungen wollen einige Punkte herausheben, die für die augenblickliche öffentliche Diskussion wichtig zu sein scheinen. Wir führen damit das mit einer juristischen Abhandlung begonnene aktuelle Thema weiter. red

1. Das Verhältnis von Sittengesetz und Strafrecht

Das Sittengesetz antwortet auf die Frage: Was soll ich tun? Die Antwort des Neuen Testaments findet sich im Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe, die bis zur Feindesliebe gehen soll. Das Sittengesetz verpflichtet unbedingt. Es gibt keinen Raum im menschlichen Handeln, der von dieser Verpflichtung ausgenommen ist. — Im Strafrecht geht es dagegen um die Frage: Wie weit darf der Staat legitime Ziele durch Beeinflussung der freien Entscheidung seiner Bürger verfolgen? Ein Recht dazu ist jedenfalls nur soweit gegeben, wie es das Gemeinwohl fordert. Nicht alles, was vom Sittengesetz her verboten ist, braucht vom Staat bestraft zu werden. Das Strafrecht muß sogar eine gewisse Toleranz üben, mindestens wenn abweichendes Verhalten durch den weltanschaulichen Standpunkt bedingt ist.

Der Gesetzgeber hat also bei der Strafdrohung nicht einfach nach der sittlichen Beurteilung von Handlungen zu fragen, sondern er hat zu überlegen, wie weit und in welcher Form eine gesetzliche Einflußnahme gerechtfertigt ist und im Interesse des Gemeinwohls liegt. So kann der Staat z. B. der Prostitution einen legalen Ort in der Gesellschaft zuweisen, weil sich dadurch geringere Nachteile und Gefahren ergeben als bei einem völligen Verbot, das ja die Prostitution nicht verhindern, sondern nur in den Untergrund drängen würde. Ebenso kann der Staat die Ehescheidung gesetzlich zulassen, nicht weil er sie begrüßen würde, sondern weil die negativen Auswirkungen einer menschlich gescheiterten Ehe hinsichtlich des Gemeinwohls unter Umständen geringer bleiben als bei einem völligen Verbot. Kriterium für das Strafgesetz ist nicht einfach die Sozialschädlichkeit der einzelnen Handlung. So können z. B. Prostitution und Ehescheidung durchaus als sozialschädlich betrachtet werden. Es ist aber ganz konkret zu fragen, durch

welche Gesetzgebung solche Schäden möglichst gering gehalten werden. Eine sozialschädliche Handlung kann in gewissem Ausmaß toleriert werden, wenn eine Strafverfolgung die betreffenden Schäden nur vergrößern würde.

So wichtig die Unterscheidung zwischen Sittengesetz und Strafrecht ist, so wichtig ist es auch, ihren Zusammenhang zu beachten. Zunächst muß auch das Strafrecht vor dem Gewissen verantwortet sein; es muß allen Rechtsgütern Rechnung tragen, im Falle der Abtreibung auch dem Rechtsanspruch des werdenden Menschen. Weiters ist zu bedenken, daß das Strafrecht tatsächlich eine gewisse Orientierungsfunktion für das ethische Bewußtsein der Öffentlichkeit hat. Diese Funktion wird sogar in einem zunehmend säkularisierten Staat immer wichtiger, weil die Orientierungsfunktion der Kirche an Wirksamkeit verliert. Es ist mißlich, wenn die Dunkelziffern bei einer Straftat fast an hundert Prozent herankommen. Aber wenn man bei einer über die medizinische Indikation hinausgehenden Legalisierung des Abortes mit einer steigenden Gesamtzahl der (legalen und illegalen) Abtreibungen rechnen müßte, dann wäre das doch ein Beweis dafür, daß das Strafgesetz vorher noch eine echte Wirkung hatte.

2. Der Beginn des
personalen Lebens

Neben der verbreiteten Auffassung, daß der Beginn des be-seelten menschlichen Lebens mit der Zeugung bzw. mit der Vereinigung der Geschlechtszellen anzusetzen sei, wurden in jüngster Zeit drei weitere Theorien zur Diskussion gestellt. Sie lassen das personale menschliche Leben entweder bei der Nidation beginnen oder in jenem Zeitpunkt, in dem sich entscheidet, ob ein Kind oder eineiige Zwillinge bzw. Mehrlinge entstehen, oder schließlich in jener Entwicklungsphase, in der sich die Großhirnrinde ausbildet.

Jedoch scheint sich keine dieser Theorien durchsetzen zu können. Die Gründe dafür sind verschiedener Art, hängen aber insbesondere damit zusammen, daß die Entwicklung von der befruchteten Eizelle an biologisch eine solche Kontinuität aufweist, daß für die Annahme einer späteren Be-seelung kein Anhaltspunkt mehr gegeben ist. Allerdings ist zu bedenken, daß die Frage nach dem Beginn einer personalen menschlichen Existenz keine rein biologische Angelegenheit sein kann, es sei denn, man betrachte den Menschen nur als etwas Biologisches. Wenn man aber davon überzeugt ist, daß der Mensch als Person auch Geist besitzt und damit die Wirklichkeit einer bloßen Materie oder eines unterpersonalen organischen Lebens übersteigt, dann muß klar sein, daß es sich hier auch um eine eminent philosophische und sogar theologische Frage handelt.

Die Annahme eines Zeitpunktes irgendwann nach der Zeu-

gung als Beginn der personalen menschlichen Existenz empfindet sich auch deshalb nicht, weil sie ein dualistisches Verständnis des Leib-Seele-Verhältnisses voraussetzt, wie es heute in Philosophie und Theologie sonst entschieden abgelehnt wird. Man darf sich das Entstehen menschlichen Lebens nicht so vorstellen, als ob einige Zeit nur leibliches Leben gegeben wäre und dann die Seele wie eine zweite Substanz von außen hinzugefügt würde. Das biologisch-leibliche Leben ist von allem Anfang an die Erscheinungsform der Seele, und die Seele ist von allem Anfang an das Prinzip, das den Leib in seinem Werden formt. Allerdings ist die volle Verwirklichung der menschlichen Person erst da gegeben, wo Bewußtsein und Freiheit möglich werden. Erst durch diese Funktionen kann sich der Mensch in Glaube und Liebe auf Gott beziehen und gewinnt dadurch seine volle Würde. Das werdende menschliche Leben hat seine Würde nicht auf Grund dessen, was es bereits ist, sondern auf Grund der Bestimmung, eine Person im vollen Sinne zu werden. Die Menschwerdung ereignet sich also nicht in einem einzigen Zeitpunkt, sondern in einem langen zeitlichen Prozeß¹.

3. Die ethische Bewertung der Abtreibung

Die ethische Bewertung der Abtreibung hängt notwendig zusammen mit der Bewertung des menschlichen Lebens. Der Wert eines Gegenstandes ergibt sich aus dem Maße, wie erstrebenswert er für jemanden ist. Das menschliche Leben scheint im Hinblick auf die alltägliche Erfahrung von Leid, Enttäuschung und Vergänglichkeit nicht unbegrenzt wertvoll zu sein. Aber für ein geschichtliches Wesen, wie es der Mensch ist, ergibt sich sein Wert nicht nur aus der gegenwärtigen Lebensfülle, sondern entscheidender aus dem, was der Mensch erhofft. Für den gläubigen Christen ist das Ziel menschlicher Hoffnung das ewige Heil. Von da her ergibt sich der unermeßliche Wert der menschlichen Existenz. In einer pluralistischen, säkularisierten Gesellschaft kann aber dieser Glaube nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden. Wo er fehlt, ist auch die Wertschätzung menschlichen Lebens in Frage gestellt². Natürlich wird man auch heute allgemein darin übereinstimmen, daß das menschliche Leben einen hohen Wert darstellt. Aber wie bei einem Konflikt zwischen dem Wert des entstehenden Lebens und den Ansprüchen der Mutter zu entscheiden ist,

¹ Vgl. H. Rotter, Die Geistbeseelung im Werden des Menschen, in: ZKTh 93 (1971) 168–181; P. Sporcken, Darf die Medizin, was sie kann? Probleme der medizinischen Ethik, Düsseldorf 1971, 58–74; A. Auer, Zur Diskussion über Schwangerschaftsabbruch, in: Theologische Quartalschrift 151 (1971) 193–213.

² Es läßt sich soziologisch nachweisen, daß zwischen engagierter Gläubigkeit und der Abtreibungsziffer ein Zusammenhang besteht. Vgl. dazu W. Siebel u. a., Soziologie der Abtreibung. Empirische Forschung und theoretische Analyse, Stuttgart 1971, 27 f 70 222.

Direkte Tötung
der Leibesfrucht?

darüber kann man bei verschiedenen Glaubenspositionen redlichen Gewissens zu sehr verschiedenen Ergebnissen kommen. Weil der Gesetzgeber in einem modernen Staat nicht einen weltanschaulichen Standpunkt unter mehreren zur einzigen Voraussetzung seiner Gesetzgebung machen kann, deshalb wird sich der gläubige Christ zwar mit aller Kraft für die Achtung des menschlichen Lebens einsetzen, aber er wird auch so viel Toleranz haben müssen, daß er seinen Standpunkt nicht als den einzig möglichen im Staate hinstellt.

Die Abtreibung wird in der Tradition der katholischen Moraltheologie grundsätzlich als schweres Vergehen abgelehnt. Weniger einheitlich ist man allerdings in der Frage der medizinischen Indikation. Man hat zwar die direkte Tötung der Leibesfrucht überwiegend verurteilt, doch vertraten bereits im 19. Jahrhundert bedeutende Moraltheologen die Auffassung, daß eine Mutter ihr Leben nicht zugunsten des Kindes opfern müsse, wenn nur eines von beiden gerettet werden kann³. Allgemein wurde jedoch der Standpunkt vertreten, daß eine indirekte Tötung der Leibesfrucht aus entsprechend schwerwiegenden Gründen erlaubt sei. Dabei war vor allem an Operationen gedacht, die bei einer schweren Erkrankung der Mutter notwendig schienen, bei denen aber als indirekte Folge der Abgang der Leibesfrucht vorauszusehen war.

Nun gibt es aber Fälle, bei denen eine solche gesundheitliche Gefahr durch eine direkte Tötung (Entfernung der Leibesfrucht) oder aber in Verbindung mit einer indirekten Tötung (Entfernung des Uterus mitsamt der Leibesfrucht) behoben werden kann. Der Tod des Embryo wäre bei beiden Eingriffen sicher, bei der indirekten Tötung würde die Frau aber zusätzlich ihre Gebärfähigkeit verlieren. Man wird vernünftigerweise nicht fordern können, daß hier eine — nach der Tradition erlaubte — indirekte Tötung vorgenommen wird, wo doch eine direkte Interruptio für die Leibesfrucht den gleichen Effekt, für die Mutter aber wesentlich weniger Schaden mit sich bringt⁴. Solche Grenzfälle zeigen, daß die Unterscheidung zwischen einer nie erlaubten direkten und einer zulässigen indirekten Tötung nicht als absolut ausnahmsloses Prinzip verstanden werden kann. So sind heute viele Moraltheologen der Meinung, daß eine Interruptio aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund (medizinische Indikation) sittlich auch dann zu rechtfertigen ist, wenn es sich nicht um eine indirekte Tötung handelt.

³ Näheres bei J. Gründel, Abtreibung — pro und contra, Innsbruck 1971, 113–118.

⁴ Einen solchen Fall schildert B. Häring, Das Gesetz Christi III, Freiburg 1967, 226.

Grundsätzlicher Unterschied zwischen den Indikationen

Wenn man einmal die medizinische Indikation in schweren Fällen für zulässig hält, ergibt sich natürlich sofort die Frage, ob dann nicht auch andere Indikationen anerkannt werden müßten. Hier ist aber auf einen grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen. Bei der medizinischen Indikation handelt es sich um einen Konflikt zwischen dem Leben der Leibesfrucht und dem Leben bzw. der Gesundheit der Mutter. Die Rechtsansprüche, die hier konkurrieren, liegen auf einer Ebene. Dieser Konflikt kann nur dadurch gelöst werden, daß das Leben bzw. die Gesundheit mindestens einer Person geopfert wird. Bei den übrigen Indikationen liegen dagegen die konkurrierenden Werte auf verschiedenen Ebenen. Dem werdenden menschlichen Leben steht der finanzielle Wohlstand, der gute Ruf oder ähnliches gegenüber. Wird das Kind in solchen Fällen ausgetragen, so treten die Folgen nicht mit physischer Notwendigkeit ein, sondern sie hängen mit dem guten Willen der Mutter und der übrigen Umgebung zusammen. Wenn man als Christ von dem unermesslichen Wert eines menschlichen Lebens überzeugt ist, dann wird man prinzipiell fordern müssen, daß auch in solchen Fällen das Kind ausgetragen und bejaht wird. Allerdings hat diese Forderung etwas vom Charakter eines Zielgebotes. Sie kann die menschlichen und ethischen Kräfte der Mutter übersteigen. Von einer ethischen Überforderung wäre dann zu sprechen, wenn die Mutter nicht den Glauben und die ethische Kraft hat, in einem existentiellen Werturteil das Leben des Kindes über ihre eigenen Interessen zu stellen. Es geht dabei nicht um ein schuldhaftes Versagen gegenüber dem Anspruch des Gewissens, sondern um eine Funktion des Gewissens selber.

Dem Gewissen entsprechen

In einem solchen Fall könnte also eine Frau, die sich das Kind nehmen läßt, ihrem Gewissen entsprechen und durch diese Handlung subjektiv schuldlos bleiben. Allerdings ist festzuhalten, daß eine solche Tat ganz eindeutig hinter dem verpflichtenden Ideal gläubiger Ehrfurcht vor dem Leben zurückbleibt, und dieses Versagen in der ganzen Einstellung gegenüber dem werdenden Leben gründet wohl seinerseits in der Schuld der einzelnen Person oder auch in der Schuld der Gesellschaft, die die menschlichen und christlichen Zielvorstellungen nicht genügend zur Geltung bringt. Aus der Defizienz und Schuldhaftigkeit der Grundeinstellung ergibt sich dann die Unfähigkeit, in einer konkreten Situation hohen Anforderungen entsprechen zu können.

Auch aus einer anderen Überlegung heraus müssen die nichtmedizinischen Indikationen sittlich mißbilligt werden. Es könnte zwar sein, daß jemand nach Abwägung aller Umstände eine Abtreibung für die zweckmäßigste Lösung einer

schweren Konfliktsituation hält; aber wenn sie das — auch in Anbetracht der moralischen Kräfte der Mutter — wirklich wäre, sollte man sie nicht als sittlich erlaubt bezeichnen, denn sonst wäre es auch erlaubt, diese Konfliktsituation, aus der es ja einen scheinbar einfachen Ausweg gibt, herbeizuführen. In Wirklichkeit verlangt menschliche Verantwortung, daß da, wo ein Kind nicht ausgetragen werden kann, auch keines gezeugt wird. Wo das bewußt und absichtlich doch getan würde, müßte eine spätere Abtreibung auf jeden Fall in ihrer sittlichen Bewertung an der Verantwortungslosigkeit der Zeugung teilhaben.

Nicht verurteilen,
sondern helfen

Strafrechtliches Eingreifen wird aber in solchen Fällen delikant bleiben. Auf der einen Seite kommt in der Höhe der Strafsanktion zum Ausdruck, welchen Wert der Staat dem menschlichen Leben beimißt; auf der anderen Seite wird sich gerade der Christ zurückhalten müssen, jemanden sittlich zu verurteilen, wenn eine Handlung aus einem echten Konflikt und nicht etwa bloß aus Bequemlichkeit, aus finanziellen oder kosmetischen Gesichtspunkten vorgenommen wurde.

Sehr viel wichtiger und problemloser als eine Verurteilung sind positive Maßnahmen der Hilfe, der Ermunterung und des Respektes vor Menschen, die in Not sind. Auch Jesus hat die Ehebrecherin nicht steinigen lassen, sondern sie mit einem verständnisvollen Wort zu einem besseren Leben ermutigt. Staatliche Strafgesetze sollen nicht geringgeschätzt werden, aber sie können immer nur eine subsidiäre Funktion erfüllen. Sie können nur soweit eine wirkliche Hilfe bedeuten, als sie nicht in eine zu große Differenz zum gelebten Ethos und zur Gewissensüberzeugung einer breiten Öffentlichkeit geraten. Wird dieser Abstand zu groß, dann wird aus der Übertretung des Gesetzes ein „Kavaliersdelikt“. Wie Strafgesetze konkret auszusehen haben, könnte nicht der Theologe als solcher entscheiden, sondern dazu müssen Sozialpsychologie, Soziologie und manche andere empirische Wissenschaften ihre Erkenntnisse beisteuern. Mehr als an der Strenge staatlicher Strafgesetze muß jedenfalls die Kirche an positiven Bemühungen interessiert sein, die zu einer Hochschätzung des menschlichen Lebens und zu einer sozialen Gesinnung gegenseitiger Achtung und Hilfsbereitschaft beitragen.